

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, kGSpV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Einführungsgesetzes vom xx zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGspG)²,

beschliesst:

I. ORGANISATION

§ 1 Finanzdirektion

Die Finanzdirektion ist zuständig für die Verteilung der Lotteriefondsmittel gemäss Art. 7 Abs. 3 Ziff. 1 kGSpG².

§ 2 Gesundheits- und Sozialdirektion

¹Die Gesundheits- und Sozialdirektion vollzieht die Aufgaben gemäss Art. 85 des Geldspielgesetzes³.

²Sie entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufließenden Präventionsabgabe gemäss Art. 66 des Geldspielkonkordats (GSK)⁴.

§ 3 Arbeitsamt

¹Das Arbeitsamt ist die Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)³.

²Es vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

§ 4 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung erarbeitet den Bericht gemäss Art. 8 des Kantonalen Geldspielgesetzes².

² Sie ist zuständig für den Bezug der Spielbankenabgabe.

§ 5 Kantonales Steueramt

Das kantonale Steueramt ist zuständig für die Veranlagung der kantonalen Spielbankenabgabe.

§ 6 Abteilung Jugend, Familie, Sucht

Die Abteilung Jugend, Familie, Sucht ist die zuständige kantonale Fachstelle gemäss Art. 81 Abs. 3 des Geldspielgesetzes³.

II. KLEINLOTTERIEN AN EINEM UNTERHALTUNGSANLASS

§ 7 Verkauf der Lose

¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.– nicht übersteigen.

² Die Lose dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

§ 8 Gewinne

¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Summe aller Einsätze entsprechen.

² Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

§ 9 Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung ist mindestens 20 Tage vor der geplanten Kleinlotterie auf amtlichem Formular einzureichen.

² Es hat zu enthalten:

1. die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Kleinlotterien übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Kleinlotterien verwendet werden soll;

3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Kleinlotterien durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung; und
6. den Ort und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

³Das Gesuch ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde mit weiteren Unterlagen zu ergänzen.

§ 10 Abrechnung

Der Bewilligungsbehörde ist binnen 30 Tagen nach durchgeführter Kleinlotterie eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

III. ABGABEN

§ 11 Kantonale Abgabe für Geschicklichkeitsspielautomaten

Für einen Geschicklichkeitsspielautomaten sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn oder Fr. 1'000.-
geldwerten Vorteilen
2. Betreiben eines Automaten mit geringen Einsatz und Fr. 200.-
Sachgewinn

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Änderung der Gebührenverordnung

Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)⁵ wird wie folgt geändert:

9 POLIZEI

...

9.4 Bewilligung gemäss kantonalem Geldspielgesetz (NG 932.1) für:

9.4.1	Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen	100.–	bis	400.–
9.4.2	interkantonale oder gesamt- schweizerisch durchgeführte Lotterien oder Wetten (Durchführungs- bewilligung)	50.–	bis	500.–
9.4.3	Kleinlotterien	100.–	bis	1'200.–
9.4.4	das gewerbsmässige Vermitteln und Eingehen von Wetten	300.–	bis	1'000.–
9.4.5	Pokerspiele	100.–	bis	500.–
9.4.6	Lottomatch	100.–	bis	500.–
9.4.7	Geldspielautomaten			100.–

9.5 Aufgehoben**§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Vollzugsverordnung vom 6. November 2001 zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielverordnung, SpV)⁶ wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2020,² NG 932.1³ SR 935.51⁴ SR [Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)]⁵ NG 265.51⁶ A 2001, 1567